



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

Die Vollversammlung
1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38505
Telefax: (43 01) 4000 99 38505
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-VS-Vollversammlung-804/2018-6

Wien, 26. November 2018

Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts Wien

Beschluss der Vollversammlung des Verwaltungsgerichts Wien gemäß § 17 Abs. 1 VGWG vom 16. November 2018:

Vollversammlung

§ 1. (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder (Richter) des Verwaltungsgerichts Wien bilden die Vollversammlung.

(2) Die Einberufung der Vollversammlung obliegt dem Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung der Vertretung gemäß § 10 Abs. 1 VGWG. Gleichzeitig mit der Einberufung sind die voraussichtliche Dauer sowie die Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Wer vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung von der Vertretung, gemäß § 13 Abs. 7 VGWG zum Schriftführer bestellt wurde, kann sich bei der Erstellung des Protokolls technischer Hilfsmittel (Aufnahmegerät) und geeigneter Hilfskräfte, die der Vorsitzende zur Verfügung zu stellen hat, bedienen.

(4) Wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung von der Vertretung gemäß § 10 Abs. 1 VGWG aus dem Kreis der übrigen Mitglieder der Vollversammlung ein Berichter bestellt, hat der Präsident auch bekannt zu geben, zu welchen Tagesordnungspunkten die Bestellung erfolgt.

(5) Wird in einem in der Vollversammlung gestellten Antrag auf die Aufgaben der Vollversammlung gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 bis 5 VGWG Bezug genommen, so ist dieser Antrag in Beratung zu nehmen. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit eines solchen Antrages entscheidet die Vollversammlung.

(6) Die Fragen, über die abzustimmen ist, sind als Entscheidungsfragen zu stellen. Die abgegebenen Stimmen sind in der Reihenfolge, in der sie abgegeben wurden, in einem Abstimmungsverzeichnis zu der jeweiligen Frage zu beurkunden.

(7) Wird ein Tagesordnungspunkt im Rahmen einer Vollversammlung nicht abschließend erledigt, so ist die Vollversammlung zu vertagen. Wird die Vollversammlung auf unbestimmte Zeit vertagt, ist sie spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung über die Vertagung so einzuberufen, dass sie spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Vertagung zusammentreten kann.

(8) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung bei Vollziehung der der Vollversammlung übertragenen Aufgaben entscheidet die Vollversammlung durch Beschluss. Diese Entscheidung hat unmittelbar und vorrangig zu erfolgen.

Richter

§ 2. (1) Jeder Richter bildet eine Gerichtsabteilung, die mit einer Gerichtsabteilungszahl zu kennzeichnen ist. Jedem Richter ist eine Geschäftsabteilung zur Seite gestellt, die er sich mit anderen Richtern teilt.

(2) Dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter obliegt in Ausübung seines Amtes die Fachaufsicht über den bzw. die ihm zugewiesenen Rechtspfleger, und das in der ihm zur Seite gestellten Geschäftsabteilung tätige Personal sowie allfällig ihm zur Seite gestelltes wissenschaftliches Personal.

(3) Werden einem Richter vom Präsidenten Aufgaben im Bereich der monokratischen Justizverwaltung wie insbesondere die Leitung der Evidenzstelle, die Leitung der Revisionsstelle oder die Tätigkeit als Untersuchungskommissär übertragen, bedarf dies - abgesehen von der Betrauung mit der Vertretung des Präsidenten gemäß § 10 Abs. 1 VGWG - der Zustimmung des betreffenden Richters. Eine solche Betrauung ist den übrigen Richtern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Rechtspfleger

§ 3. Bei der Erfüllung der ihm gemäß § 26 VGWG übertragenen Aufgaben ist der Rechtspfleger durch die dem zuständigen Richter zur Seite gestellte Geschäftsabteilung zu unterstützen.

§ 4. (1) Die Beurteilung der Rechtspfleger haben diejenigen Richter, denen der Rechtspfleger im Beurteilungszeitraum zugeteilt war, gemeinsam durchzuführen und mit Erkenntnis in sinngemäßer Anwendung der § 10 Abs. 2 bis 5 VGW-DRG zu entscheiden.

(2) Ist ein Rechtspfleger mehreren Richtern zugeteilt, führt im Verfahren zur Leistungsbeurteilung der unter Berücksichtigung allfälliger bereits am Unabhängigen Verwaltungssenat Wien zurückgelegten Dienstzeiten dienstälteste, bei gleichen Dienstzeiten der an Lebensjahren ältere Richter den Vorsitz.

(3) Der Vorsitzende hat auf eine möglichst einheitliche Beurteilung hinzuwirken. Können sich die Richter dennoch auf kein einheitliches Leistungskalkül (§ 10 Abs. 2 VGW-DRG) einigen, so ist im Fall von zwei vorgeschlagenen Leistungskalkülen der Rechtspfleger mit dem besseren, im Fall von mehr als zwei vorgeschlagenen Leistungskalkülen mit dem zweitbesten zu beurteilen.

(4) Im Übrigen sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften für die Leistungsbeurteilung der Richter durch den Personalausschuss anzuwenden.

§ 5. (entfällt)

Akteneinsicht

§ 6. (1) Die Geschäftsabteilung hat nach vorangegangener Terminvereinbarung jenen Personen Akteneinsicht zu gewähren und die Anfertigung von Abschriften (Kopien) zu ermöglichen, denen nach den Bestimmungen der Verfahrensgesetze das Recht auf Akteneinsicht zusteht. Beratungsprotokolle und andere Schriftstücke, die von der Akteneinsicht ausgenommen sind, sind vorher dem Akt zu entnehmen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Richters bzw. des Rechtspflegers einzuholen.

(2) Die Akteneinsicht sowie die Anfertigung von Kopien (Abschriften) haben unter Aufsicht eines Bediensteten der Geschäftsabteilung zu erfolgen.

(3) Bei Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem BVergGVS 2012 ist die Vertraulichkeit von Verschlussachen oder gleichartigen Informationen, die in den von den Parteien übermittelten Unterlagen enthalten sind, zu garantieren. Insbesondere sind Sicherheitsmaßnahmen betreffend die Erfassung von Anträgen, den Eingang und die Verwahrung von Unterlagen sowie die Speicherung von Daten vorzusehen.

(4) Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, allen Richtern und Rechtspflegern sowie dem Leiter der Revisionsstelle steht die Einsicht in alle Akten des Gerichts zu, soweit dies zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Verhandlungen

§ 7. (1) In jeder Verhandlung ist nach Möglichkeit für eine Schriftführung zu sorgen.

(2) Die Richter können in den Verhandlungen in Amtstracht erscheinen. Diese besteht aus einem schwarzen Talar und einem Barett. Der Talar aus leichtem Wollstoff ist ein faltenreiches, vorne schließbares Gewand mit offenen, zirka 50 cm weiten Ärmeln und einem zirka 22 cm breiten runden, vorne in einen spitzen Halsausschnitt auslaufenden kragenartigen Besatz. Der Halsausschnitt wird durch zwei dreieckige, am unteren Rande zirka 10 cm, am Seitenrande zirka

18 cm lange Reversteile aus violetterm Samt gebildet, von denen der linksseitige über den rechtsseitigen derart hinübergerlegt wird, dass von der Hemdbrust unterhalb des Krawattenknopfes nur ein kleiner, höchstens 4 cm hoher Teil sichtbar bleibt.

(3) Die Oberärmel sind mit einem 15 cm breiten und 35 cm langen schwarzen, violett passepoilierten Streifen aus Seide besetzt.

(4) Am linken Vorderteil des Talaris ist längs des vorderen Randes auf der inneren Seite eine 5 cm breite Leiste aus schwarzem Stoff angesetzt, an welcher fünf Knopflöcher angebracht sind, denen am rechten Vorderteil fünf vom Rande 6 bis 8 cm entfernte schwarze Stoffknöpfe entsprechen. Auf der linken Seite ist eine senkrechte Tasche aus schwarzem Stoff eingesetzt. Am unteren Rande ist der Rückenteil in einer Länge von zirka 40 cm geschlitzt.

(5) Die Amtstracht hat folgende Ausstattungen:

1. für die Richter kragenartiger Besatz aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem an beiden Rändern mit violetterm Samt passepoilierten 6 cm breiten schwarzen Samtstreifen; Barettrand aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem oben mit violetterm Samt passepoilierten 3 cm breiten schwarzen Samtstreifen;

2. für den Präsidenten/den Vizepräsidenten kragenartiger Besatz aus schwarzem Samt; der am oberen Rand mit violetterm Samt passepoilierten Barettrand aus schwarzem Samt.

(6) Die Anschaffung der Amtstracht ist fakultativ und obliegt dem Richter.

§ 8. (entfällt)

Verfahrensführung in den Senaten

§ 9. (1) Die Senate setzen sich – wenn gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist – aus drei Richtern, dem Vorsitzenden, dem Berichtler und dem Beisitzer zusammen. Sieht ein Bundes- oder Landesgesetz die Beteiligung von Laienrichtern vor, so wird der Senat mit der im betreffenden Gesetz vorgesehenen Zahl an Laienrichtern verstärkt. Ist im betreffenden Gesetz zwar die Mitwirkung von Laienrichtern vorgesehen, bestimmt es aber nicht deren Zahl, so ist der Senat um zwei Laienrichter zu verstärken. Berichtler im Senat ist jener Richter, dem ein in die Zuständigkeit des Senats fallendes Geschäftsstück nach der Geschäftsverteilung zufällt. Der Vorsitzende und der Beisitzer werden ebenfalls durch die Geschäftsverteilung bestimmt.

(2) Dem Berichtler obliegt – abgesehen von den in Abs. 6 genannten Agenden – die Führung des Verfahrens bis zur mündlichen Verhandlung. Dies schließt insbesondere die Mitteilung der Beschwerde (§ 10 VwGVG) beziehungsweise des Nachprüfungsantrages, die Vorbereitung der Verhandlung, ergänzende Sachverhaltsermittlungen im Vorfeld der Verhandlung sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 34 AVG) und Mutwillensstrafen (§ 35 AVG) bis zur mündlichen Verhandlung ein. Anzeigen an Staatsanwaltschaften und Disziplinarbehörden sind ebenfalls vom Berichtler zu erstatten. Der Berichtler entscheidet auch über die Aussetzung des Verfahrens nach § 34 Abs. 3

VwGVG sowie über die Gewährung von Verfahrenshilfe. Im Fall der Gewährung von Verfahrenshilfe hat er die Beistellung eines Rechtsanwaltes gemäß § 40 Abs. 3 VwGVG durch die Rechtsanwaltskammer zu veranlassen.

(3) Soll die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen werden (§ 22 Abs. 2 VwGVG), hat der Bericht der den Akt unverzüglich dem Vorsitzenden vorzulegen, der die entsprechenden Veranlassungen trifft. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Partei die Aufhebung bzw. Abänderung eines gemäß § 22 Abs. 2 VwGVG gefassten Beschlusses beantragt.

(4) Wird ein Fristsetzungsantrag gestellt, so hat der Bericht der den Vorsitzenden und die übrigen Senatsmitglieder davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Erscheint dem Bericht der eine Verhandlung ausreichend vorbereitet, hat er dies dem Senatsvorsitzenden unter Vorlage der Akten anzuzeigen und zugleich anzugeben, welche Parteien, Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen zur Verhandlung zu laden sind.

(6) Dem Vorsitzenden obliegt die Entscheidung über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde (§ 22 Abs. 2 VwGVG) sowie über Anträge, mit denen die Aufhebung oder Abänderung eines solchen Beschlusses begehrt wird. Zudem ordnet der Vorsitzende die Verhandlung an, setzt den Verhandlungstermin fest, unterrichtet den Beisitzer und - in Verfahren, in denen die Beteiligung von Laienrichtern vorgesehen ist - die Laienrichter vom Verhandlungstermin und setzt erforderlichenfalls eine Erörterung des Akteninhalts zum Zweck der Vorbereitung der Verhandlung fest. Sodann veranlasst der Vorsitzende die Ladung der Parteien und Beteiligten, unterfertigt die Ladungen und leitet die Akten an den Bericht der zurück, der die Verfassung der Verhandlungsniederschrift sowie des Abstimmungs- und Beratungsprotokolls vorbereitet.

(7) Der Bericht der hat die Akten dem Vorsitzenden mindestens zwei Tage vor dem Verhandlungstermin vorzulegen.

(8) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Ihm obliegt in der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Wahrnehmung der Sitzungspolizei, insbesondere die Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 34 AVG) und Mutwillensstrafen (§ 35 AVG), die er tunlichst sofort zu verkünden hat. Anzeigen an Staatsanwaltschaften und Disziplinarbehörden wegen Vorfällen in der mündlichen Verhandlung und danach sind ebenfalls vom Vorsitzenden zu erstatten.

§ 10. (1) Die vom Vorsitzenden geleitete Beratung und Abstimmung (§ 23 VwGVG) beginnt mit den Ausführungen des Berichters zu dem nach seiner Sicht als erwiesen anzunehmenden Sachverhalt und den seines Erachtens daraus zu folgernden rechtlichen Konsequenzen.

(2) Wird bei der Beratung auf Tatsachen Bezug genommen, die bei der Verhandlung nicht vorgekommen sind, und beschließt der Senat auf Antrag eines Senatsmitglieds oder Laienrichters die Wiedereröffnung der

Verhandlung, so hat der Senatsvorsitzende die Verhandlung wieder zu eröffnen.

(3) Der über eine Frage gefasste Beschluss bindet bei der weiteren Beratung und Abstimmung alle Mitglieder des Senats.

(4) Nach vorausgegangener Beratung wird abgestimmt; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Das Abstimmungs- und Beratungsprotokoll hat die Anführung der Anwesenden sowie alle gestellten Anträge zu enthalten und namentlich anzuführen, wer für oder gegen einen Antrag gestimmt hat.

(6) Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, eine schriftliche Darstellung der Gründe seines Antrages dem Abstimmungs- und Beratungsprotokoll anzuschließen.

(7) In jenen Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist, ist die Beschlussfassung auch im Umlaufweg zulässig, sofern kein stimmberechtigtes Senatsmitglied dem im konkreten Fall widerspricht.

§ 11. Die Verkündung des Erkenntnisses wird vom Vorsitzenden vorgenommen, die schriftliche Ausfertigung erfolgt durch den Berichter und wird vom Vorsitzenden unterfertigt.

§ 12. (1) Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 135 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 89 B-VG sowie die Einholung einer Vorabentscheidung beim Gerichtshof der Europäischen Union bedürfen des Beschlusses durch den Senat; dies gilt auch für die Zurückziehung, Abänderung oder Ergänzung eines solchen Antrages. Die Ausfertigung sowie die Unterfertigung eines solchen Antrags obliegt dem Berichter, wurde dieser bei der Beschlussfassung überstimmt, dem Vorsitzenden.

(2) In Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sowie dem Gerichtshof der Europäischen Union wird das Verwaltungsgericht Wien von demjenigen Senatsmitglied vertreten, das den Antrag unterfertigt hat. Diesem Senatsmitglied obliegt auch die Erstellung und Unterfertigung von Schriftsätzen an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und an den Gerichtshof der Europäischen Union.

(3) Die Führung des Vorverfahrens im Fall der Stellung eines Fristsetzungsantrags oder der Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof (§§ 30a und 30b VwGG) sowie die Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof obliegt dem Berichter.

Verfahrensführung in Einzelsachen

§ 13. Ist eine Rechtssache von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger zu entscheiden, obliegen die in dieser Geschäftsordnung dem

Senatsvorsitzenden oder Richter zugewiesenen Aufgaben jenem Richter, dem die Sache nach der Geschäftsverteilung zukommt oder in den Fällen der §§ 9 - 11 dieser Geschäftsordnung dem Rechtspfleger, dem die Sache nach der Zuteilung durch den Präsidenten gemäß § 4a VGWG zukommt. Dem zuständigen Richter obliegt insbesondere auch die Vertretung des Verwaltungsgerichts Wien in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sowie dem Gerichtshof der Europäischen Union, sowie die Erstellung und Unterfertigung von Schriftsätzen, die an die genannten Institutionen gerichtet sind.

Kennzeichnung der eigenen Entscheidungen

§ 14. Die Richter und Rechtspfleger haben alle von ihnen getroffenen Erkenntnisse und Beschlüsse, ausgenommen verfahrensleitende Beschlüsse, einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

1 = Leitentscheidung

2 = Entscheidung ohne über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung.

Vorstellung

§ 15. Wird gegen die Entscheidung eines Rechtspflegers Vorstellung (§ 54 VwGVG) erhoben, so entscheidet darüber der nach der Geschäftsverteilung für den Geschäftsfall zuständige Richter.

§ 16. (entfällt)

Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Geschäftsverteilungsausschusses und des Personalausschusses durch die Vollversammlung

§ 17. (1) Die Vollversammlung wählt gemäß § 15 VwGVG drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses sowie gemäß § 16 Abs. 5 iVm § 15 VGWG fünf Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder des Personalausschusses.

(2) Tag und Stunde der Wahl hat der Präsident gemäß der zeitlichen Maßgabe des § 15 Abs. 4 VGWG festzusetzen und den wahlberechtigten Richtern bekannt zu geben. Die Wahl ist so festzusetzen, dass sie vor dem ersten Arbeitstag nach Ablauf der Funktionsdauer der als gewählte Ausschussmitglieder im Amt befindlichen Richter stattfindet.

(3) Ist gemäß § 14 Abs. 2 VGWG eine Ersatzwahl vorzunehmen, hat der Präsident die Vollversammlung für einen Termin längstens acht Wochen nach dem rechtswirksamen Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes einzuberufen.

§ 18. (1) Der Präsident hat ein Verzeichnis der zum Stichtag gemäß § 15 Abs. 1 VGWG voraussichtlich wahlberechtigten und der voraussichtlich wählbaren Richter anzufertigen und durch mindestens zwei Wochen im VGW zur Einsicht aufzulegen. Werden während der Einsichtsfrist Änderungen im Personalstand der Richter oder Gründe gemäß § 15 Abs. 2 VGWG wirksam, hat der Präsident das Verzeichnis von Amts wegen zu ändern.

(2) Unmittelbar nach Ablauf der Einsichtsfrist (Abs. 1) ist den wahlberechtigten Richtern ein amtlicher Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 1 für den Geschäftsverteilungsausschuss und nach dem Muster der Anlage 2 für den Personalausschuss samt einem Wahlkuvert nachweislich zuzustellen.

(3) Einwendungen gegen die Wahlberechtigung oder gegen die Wählbarkeit von Richtern sind spätestens bis zum Ablauf des zweiten Arbeitstages nach Ende der Einsichtsfrist (Abs. 1) schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Präsident hat die Vollversammlung so rechtzeitig zur Entscheidung darüber einzuberufen, dass die Vollversammlung vor der Wahl über die Einwendungen entscheiden kann.

§ 19. (1) Der Präsident hat die Liste gemäß § 15 Abs. 4 VGWG, in die sich wählbare Mitglieder des VGW als Wahlwerber eintragen können, sowie das Verzeichnis gemäß § 18 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Wahltermines für zwei Wochen zur Eintragung von Wahlwerbern und zur Einsicht im VGW aufzulegen und den wahlberechtigten Richtern bekannt zu geben, wo und wann die Liste und das Verzeichnis zur Einsicht aufliegen.

(2) Der letzte Tag der Einsichtsfrist sowie der Wahltag müssen Arbeitstage sein. Der Wahltag muss mehr als zehn Tage nach Ende der Einsichtsfrist sein.

§ 20. (1) Zur Durchführung der Wahl am Wahltag ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und den zwei – vom Präsidenten abgesehen – an Lebensjahren ältesten Richtern des Verwaltungsgerichts Wien, die an der persönlichen Ausübung des Wahlrechts nicht verhindert und nicht Wahlwerber sind, besteht.

(2) Die Wahlkommission hat über die Durchführung der Wahl am Wahltag eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen ist.

§ 21. (1) Die Wahl ist geheim. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Ausübung des Wahlrechts ist Dienstpflicht. Der Richter, der infolge Erkrankung, Beurlaubung oder dienstlicher Abwesenheit an der persönlichen Ausübung des Wahlrechts verhindert ist, kann einen wahlberechtigten Richter zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen; die Vollmacht ist zu den Wahlakten zu nehmen.

(2) Das Wahlrecht ist in der Vollversammlung durch Übergabe der in ein zur Verfügung gestelltes (§ 18 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) Wahlkuvert

gesteckten amtlichen Stimmzettel an die Wahlkommission auszuüben. Vorkehrungen für das unbeobachtete Ausfüllen der Stimmzettel sind bereit zu stellen. Ist dem Wähler oder der Wählerin beim Ausfüllen eines der amtlichen Stimmzettel ein Fehler unterlaufen und begehrt er oder sie einen weiteren gleichartigen Stimmzettel, ist dies in der Wähler- und Wählerinnenliste festzuhalten und dem Wähler oder der Wählerin der benötigte amtliche Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler oder die Wählerin hat den zuerst ausgehändigten Stimmzettel vor der Wahlkommission durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

(3) Der Wahlberechtigte hat entsprechend den von ihm zu vergebenden Wahlpunkten die Familiennamen der von ihm gewählten Richter in die vorgesehenen Zeilen der amtlichen Stimmzettel einzutragen. Soweit Richter mit demselben Familiennamen wählbar sind, sind bei diesen Richtern jeweils auch die Vornamen einzutragen. Andere Eintragungen als Namen und Namensbestandteile sowie Änderungen des Vordruckes gelten als nicht beigelegt.

(4) Jeder auf dem Stimmzettel in eine vorgesehene Zeile eingetragene wählbare Richter erhält die seiner Zeile entsprechenden Wahlpunkte. Es sind nur die in die vorgesehenen Zeilen eingetragenen Namen zu berücksichtigen. Werden in eine Zeile die Namen mehrerer Personen eingetragen oder lässt sich ein Name keiner bestimmten Person zuordnen, so sind alle in diese Zeile eingetragenen Namen unberücksichtigt zu lassen. Änderungen des amtlichen Stimmzettels in den Reihungs- oder Punktespalten bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(5) Ist der Name desselben Richters auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist er bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höheren Zahl der Wahlpunkte zu berücksichtigen.

(6) Die Wahlkommission hat die Abgabe des Stimmzettels im Wählerverzeichnis festzuhalten und nach Schluss der Wahl die auf die einzelnen Richter entfallenden Wahlpunkte zu zählen. Die Stimmzettel sind von der Wahlkommission offen auszuzählen. Das Zählergebnis ist in der über den Wahlvorgang aufzunehmenden Niederschrift derart festzuhalten, dass die Namen der Wahlwerber nach der Anzahl der für sie abgegebenen Wahlpunkte gereiht werden, wobei die Reihenfolge beim Namen des Wahlwerbers mit den meisten Wahlpunkten beginnt.

(7) Die bei einer Wahlhandlung abgegebenen Stimmzettel samt allfälligen Vollmachten sind der Niederschrift über die Wahl anzuschließen. Niederschrift, Stimmzettel und Vollmachten dürfen nicht skartiert werden.

§ 22. (1) Zu Mitgliedern des Geschäftsverteilungsausschusses gewählt sind die Richter mit den drei höchsten Punktezahlen, zu Ersatzmitgliedern die Richter mit den viert- bis sechsthöchsten Punktezahlen.

(2) Zu Mitgliedern des Personalausschusses gewählt sind die Richter mit den fünf höchsten Punktezahlen, zu Ersatzmitgliedern die Richter mit den sechst- bis zehnthöchsten Punktezahlen.

§ 23. Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Richter, als zu wählen sind, als Mitglieder oder als Ersatzmitglieder in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied zu wählen ist.

Personalausschuss

§ 24. (1) Der Personalausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie fünf gewählten Mitgliedern (Ersatzmitgliedern). Den Vorsitz im Ausschuss führt der Präsident.

(2) Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten.

(3) Die gewählten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung vom – in absteigender Reihe der auf die entfallenen Stimmen – nächstfolgenden gewählten Ersatzmitglied vertreten. Im Fall einer Ersatzwahl gemäß § 14 Abs. 2 VGWG gilt, dass der darin gewählte Richter an die Stelle des ausgeschiedenen Richters tritt.

§ 25. (1) Im Verfahren vor dem Personalausschuss ist das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 – DVG sinngemäß anzuwenden.

(2) Anbringen an den Personalausschuss sind an dessen Vorsitzenden zu richten.

(3) Spätestens drei Tage vor der einberufenen Ausschusssitzung hat der Vorsitzende zu bestimmen, wer aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Personalausschusses in der Sitzung das Protokoll zu führen hat.

(4) Dem schriftführenden Mitglied ist auf Verlangen als technisches Hilfsmittel zur Protokollführung ein Aufnahmegerät zur Verfügung zu stellen. Zur Anfertigung der Reinschrift hat der Vorsitzende für die Beistellung einer Schreibkraft Sorge zu tragen.

(5) Jedes Mitglied des Personalausschusses darf jederzeit Ablichtungen oder Abschriften sowohl der zur Einsicht als auch der nicht zur Einsicht aufliegenden Protokolle der Ausschusssitzungen anfertigen. Dieses Recht steht auch ehemaligen gewählten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalausschusses für die vor ihrem Ausscheiden stattgefundenen Sitzungen des Ausschusses zu.

§ 26. (1) Der Präsident, im Fall seiner Verhinderung die Vertretung gemäß § 10 Abs. 1 VGWG, hat den Ausschuss so einzuberufen, dass der Ausschuss seine gesetzlichen Aufgaben gemäß § 16 Abs. 2 VGWG fristgerecht wahrnehmen kann.

(2) Der Ausschuss ist weiters einzuberufen, wenn dies zwei gewählte Mitglieder des Ausschusses mittels eines schriftlichen, einen Tagesordnungspunkt

enthaltenden Antrages verlangen. Der Präsident, im Fall seiner Verhinderung die Vertretung gemäß § 10 Abs. 1 VGWG, hat den Ausschuss in diesem Fall unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Maßgabe der Dringlichkeit, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrages so einzuberufen, dass der Ausschuss spätestens innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Antrages zusammentreten kann.

Erstellung von Dreivorschlägen für die Ernennung von Mitgliedern

§ 27. (1) Der Präsident, im Fall seiner Verhinderung die Vertretung gemäß § 10 Abs. 1 VGWG, hat den Ausschuss unter Anschluss der vom Amt der Wiener Landesregierung übermittelten Reihung sowie der Bewerbungsunterlagen binnen drei Wochen ab Übergabe der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 4 dritter Satz VGWG einzuberufen.

(2) Die vom Ausschuss beschlossenen Dreivorschläge sind vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung von der Vertretung gemäß § 10 Abs. 1 VGWG, dem Amt der Wiener Landesregierung binnen einer Frist von acht Wochen ab Einlangen der Reihung und der Bewerbungsunterlagen zu übermitteln.

(3) Zum Zweck der Erstellung des Dreivorschlages kann der Personalausschuss die Kandidaten zu einem Hearing laden.

(4) Die vom Ausschuss erstellten Dreivorschläge sind allen Richtern zur Kenntnis zu bringen.

Entscheidung über die Zulässigkeit einer Tätigkeit eines Richters oder Landesrechtspflegers, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung seines Amtes hervorrufen könnte.

§ 28. (1) Ob eine Tätigkeit eines Richters oder Landesrechtspflegers Zweifel an der unabhängigen Ausübung seines Amtes hervorrufen könnte, entscheidet der Ausschuss auf Antrag des Betroffenen im Umlaufweg, wenn kein Ausschuss innerhalb einer Woche ab Einbringung des Antrages anberaumt ist, oder von Amts wegen.

(2) Die diesbezügliche Entscheidung ist vom Vorsitzenden dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Feststellung des Vorliegens eines Grundes für die Enthebung eines fachkundigen Laienrichters (§ 9 Abs. 9 Z 3 VGWG)

§ 29. (1) Vernachlässigt ein fachkundiger Laienrichter ohne genügende Entschuldigung wiederholt seine Amtspflichten oder setzt er ein Verhalten, das dem Ansehen des Amtes eines fachkundigen Laienrichters zuwiderläuft, so hat der Vorsitzende des Senates dies dem Personalausschuss unter Anführung des konkreten Sachverhalts anzuzeigen.

(2) Stellt der Personalausschuss fest, dass ein Grund für die Enthebung des fachkundigen Laienrichters vorliegt (§ 9 Abs. 9 Z 3 VGWG), hat er darüber einen Beschluss zu fassen und den Beschluss dem Amt der Wiener Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

§ 30. (entfällt)

§ 31. (entfällt)

Beurteilung des zu erwartenden Arbeitserfolges der Richter

§ 32. (1) Der Präsident, im Fall seiner Verhinderung die Vertretung gemäß § 10 Abs. 1 VGWG, hat spätestens am letzten Arbeitstag im November eines jeden Kalenderjahres den Mitgliedern des Personalausschusses eine Liste derjenigen Richter des VGW vorzulegen, für die im nächstfolgenden Kalenderjahr eine Dienstbeurteilung vorzunehmen ist.

(2) Die für die Beurteilung eines Richters maßgeblichen Unterlagen sind vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung von der Vertretung gemäß § 10 Abs. 1 VGWG, den übrigen Ausschussmitgliedern bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf des zu beurteilenden Arbeitszeitraumes zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ist dem zu beurteilenden Richter durch den Vorsitzenden des Personalausschusses eine Einsichtnahme in diese Unterlagen zu ermöglichen.

(3) Es steht jedem Mitglied des Personalausschusses frei, in Akten, die von dem zu beurteilenden Richter im Beurteilungszeitraum erledigt wurden, nach freier Auswahl Einsicht zu nehmen.

(4) Der Personalausschuss darf frühestens für einen Zeitpunkt einberufen werden, der zwei Wochen nach Übermittlung der in Abs. 2 genannten Unterlagen liegt.

(5) Spätestens drei Tage vor der einberufenen Ausschusssitzung hat der Vorsitzende zu bestimmen, wer aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Personalausschusses in der Sitzung das Protokoll zu führen hat.

§ 33. (1) Der Personalausschuss kann allein aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten ohne weitere Ermittlungen aussprechen, dass der zu beurteilende Richter einen ausgezeichneten Arbeitserfolg erbracht hat. Diesfalls hat die Ausfertigung des Erkenntnisses nur den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Begründung kann entfallen. Ein Abweichen von dieser Vorgangsweise ist nur zulässig, wenn bei der ersten Sitzung die Mehrheit der Ausschussmitglieder unter Angabe von Gründen beantragt, dass hinsichtlich eines bestimmten Richters ein gesondertes Überprüfungsverfahren eingeleitet wird.

(2) Kommt es zu keiner Beschlussfassung gemäß Abs. 1 erster Satz, so hat der Personalausschuss die dafür von diesen Ausschussmitgliedern

angeführten maßgeblichen Gründe schriftlich festzuhalten und ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Der davon betroffene Richter ist vom Vorsitzenden des Personalausschusses über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens sowie über die dafür maßgeblichen Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ihm ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Im Ermittlungsverfahren ist dem zu beurteilenden Richter jedenfalls seine persönliche Anhörung vor dem Ausschuss zu ermöglichen und ihm jederzeit Einsicht in alle seine Person betreffenden, dem Personalausschuss vorliegenden Entscheidungsunterlagen zu gewähren.

(4) Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens hat der Ausschuss die Beurteilung zu beschließen. Ein diesbezüglicher Antrag kann von jedem Ausschussmitglied gestellt werden.

(5) Der Personalausschuss darf seiner Beschlussfassung nur diejenigen Ergebnisse seiner Ermittlungstätigkeit zugrunde legen, die dem zu beurteilenden Richter zur Kenntnis gebracht wurden und zu denen es die Möglichkeit hatte, Stellung zu beziehen.

(6) Der Richter hat binnen angemessener Frist nach Beschlussfassung den Entwurf des Erkenntnisses vorzulegen, der Spruch, Begründung und eine Belehrung gemäß § 30 VwGVG enthält. Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, hinsichtlich der textlichen Gestaltung des Entwurfes Abänderungsanträge zu stellen. Die Anträge sind zu begründen. Das Erkenntnis über die Dienstbeurteilung ist vom Vorsitzenden für den Personalausschuss zu fertigen.

§ 34. Im Verfahren über die Dienstbeurteilung eines von der Vollversammlung gewählten Mitgliedes des Personalausschusses tritt anstelle dieses Mitgliedes - nach der Reihenfolge der Wahl - ein Ersatzmitglied. § 24 Abs. 3 zweiter Satz dieser Geschäftsordnung ist anzuwenden.

Geschäftsverteilungsausschuss

§ 35. (1) Der Geschäftsverteilungsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie drei gewählten Mitgliedern (Ersatzmitgliedern). Den Vorsitz im Ausschuss führt der Präsident.

(2) Für den Fall der Verhinderung des Präsidenten ist § 24 dieser Geschäftsordnung anzuwenden.

(3) Die gewählten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung vom - in absteigender Reihe der auf die entfallenen Stimmen - nächstfolgenden gewählten Ersatzmitglied vertreten. § 24 Abs. 3 zweiter Satz dieser Geschäftsordnung ist anzuwenden.

Verfahren im Geschäftsverteilungsausschuss

§ 36. (1) Für das Verfahren im Geschäftsverteilungsausschuss gilt § 25 Abs. 2 bis 6 dieser Geschäftsordnung sinngemäß, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Präsident, im Fall seiner Verhinderung die Vertretung gemäß § 10 Abs. 1 VGWG, hat längstens bis zum 15. November eines jeden Kalenderjahres, fällt dieser Tag nicht auf einen Arbeitstag, bis längstens zu dem diesem Tag zuletzt vorangehenden Arbeitstag, dem Geschäftsverteilungsausschuss den Entwurf einer Geschäftsverteilung für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.

(3) Gleichzeitig mit der Übermittlung des Entwurfes hat der Präsident, im Fall seiner Verhinderung die Vertretung gemäß § 10 Abs. 1 VGWG, den Geschäftsverteilungsausschuss so einzuberufen, dass dieser spätestens am 30. November jeden Jahres zusammentreten kann. Fällt der 30. November nicht auf einen Arbeitstag, ist der Ausschuss für den nächstfolgenden Arbeitstag einzuberufen. Zwischen der Übermittlung des Entwurfes und der Ausschusssitzung müssen zumindest zwei Wochen liegen.

(4) Der Präsident hat dem Ausschuss Bericht über den von ihm vorgelegten Entwurf einer Geschäftsverteilung zu erstatten. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, Abänderungsanträge zum Entwurf des Präsidenten zu stellen. Jeder Antrag ist zu begründen. Über alle Anträge ist abzustimmen.

(5) Das Protokoll ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der oder dem Vorsitzenden zu unterfertigen und jeweils ab dem der Sitzung folgenden Tag für die Dauer von fünf Tagen für alle Richter im Verwaltungsgericht Wien zur Einsicht aufzulegen. Die Einsicht in das Protokoll ist den einzelnen Mitgliedern auf Verlangen jederzeit zu ermöglichen. Beilagen zum Protokoll, die sensible personenbezogene Daten enthalten, sind von der Einsicht auszunehmen.

(6) Wenn erforderlich, erfolgt die Bestellung von Berichterstattern durch den Ausschuss mit Beschluss.

§ 37. (1) Der Präsident, im Fall seiner Verhinderung die Vertretung gemäß § 10 Abs. 1 VGWG, teilt den Mitgliedern des Geschäftsverteilungsausschusses bis 30. November jeden Jahres mit, welchen Richtern in welchem Ausmaß Aufgaben im Rahmen der Justizverwaltung übertragen wurden. Das Ausmaß ist in Prozentpunkten gemessen an einem volljudizierenden Mitglied zugewiesenen Geschäftsfällen anzugeben. Der Geschäftsverteilungsausschuss hat darauf entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Bei der Regelung der Aktenzuteilung ist ein besonderer Aufwand, den ein Richter in Wahrnehmung von gerichtsinternen Aufgaben und Ämtern (Mitgliedschaft im Personalausschuss, im Geschäftsverteilungsausschuss, in der Personalvertretung etc.) zu bewältigen hatte bzw. haben wird, zu berücksichtigen.

§ 38. Wird eine Änderung der Geschäftsverteilung während eines laufenden Geschäftsjahres aus den in § 18 Abs. 5 VGWG genannten Gründen notwendig, hat der Präsident, im Fall seiner Verhinderung die Vertretung gemäß § 10 Abs. 1 VGWG, unverzüglich den Geschäftsverteilungsausschuss unter gleichzeitiger Vorlage eines Beschlusentwurfes so einzuberufen, dass zwischen der Einberufung und der Sitzung, sofern es vertretbar ist, zumindest eine Woche liegt.

§ 39. (entfällt)

§ 40. (entfällt)

§ 41. (1) Zeigt ein Richter oder dessen Vertreter dem Vorsitzenden seine Verhinderung gemäß § 18 Abs. 3 VGWG an, so ist der Geschäftsverteilungsausschuss innerhalb einer Woche zur Beschlussfassung über die Abnahme einzuberufen.

(2) Der Geschäftsverteilungsausschuss kann den Vorsitzenden ermächtigen, in Fällen, in denen eine sofortige Abnahme einer Sache im Falle der Verhinderung des Mitgliedes aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit erforderlich ist, diese zu verfügen. Der Vorsitzende hat diesfalls die Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses unverzüglich über die getroffene Verfügung zu informieren.

(3) Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufweg zulässig, sofern kein im konkreten Fall stimmberechtigtes Mitglied des Geschäftsverteilungsausschusses dem widerspricht.

§§ 42 bis 59. (entfallen)

Tätigkeitsbericht

§ 60. (1) Der Präsident hat der Vollversammlung bis spätestens 31. März jeden Jahres den Entwurf eines Tätigkeitsberichtes für das vergangene Jahr vorzulegen.

(2) Der Tätigkeitsbericht ist vom Präsidenten im Wege des Amtes der Landesregierung spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Landesregierung, in der der Bericht behandelt werden soll, der Landesregierung und dem Landtag vorzulegen. Eine Stellungnahme des Amtes der Landesregierung ist den Richtern umgehend nach Einlangen vom Präsidenten zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Tätigkeitsbericht ist vom Präsidenten spätestens acht Wochen nach Beschlussfassung dem Landtag und der Landesregierung vorzulegen. Gleichzeitig ist jedem Richter des VGW eine Ausfertigung dieses Tätigkeitsberichtes zuzuleiten.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 61. Soweit in dieser Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 62. Diese Geschäftsordnung tritt mit der Kundmachung im Internet unter der Adresse www.verwaltungsgericht.wien.gv.at in Kraft. Die Absatzbezeichnung in § 7 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung sowie die Absätze 2 bis 6 dieser Bestimmung treten mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Verfügung des Präsidenten gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 VGWG außer Kraft.

Anlage 1: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Geschäftsverteilungsausschusses

Anlage 2: Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Personalausschusses



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

Der Präsident
1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38505
Telefax: (43 01) 4000 99 38505
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

**Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Geschäftsverteilungsausschusses**

(3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder)

Reihung	Name der Richterin / des Richters	Punkte
1		6
2		5
3		4
4		3
5		2
6		1



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

Der Präsident
1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38505
Telefax: (43 01) 4000 99 38505
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

**Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl des Personalausschusses**

(5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder)

Reihung	Name der Richterin / des Richters	Punkte
1		10
2		9
3		8
4		7
5		6
6		5
7		4
8		3
9		2
10		1